



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13 August 2015

Seite 1 von 4

Bezirksregierung

Dezernat 35

59817 Arnsberg, 32754 Detmold, 40408 Düsseldorf
50606 Köln, 48128 Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

V A 1 - 40.05/40.01 -

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
Frau Stephanie Kohaupt
Postfach 101105
40002 Düsseldorf

Michael Bernhart

Telefon 0211 3843-5225

Fax 0211 3843 93 5330

michael.bernhart@mbwsv.nrw.

de

Fördersatzerlass zur Städtebauförderung 2015

Rd. Erl. d. MBWSV (vormals MBV) vom 22.01.2008 - V A 4 - 40.05 -

1. Bemessungsgrundlagen für die Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung des Landes in der Städtebauförderung

Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes für die Teilfinanzierung der Maßnahmen im Städtebau sind nach Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO das Landesinteresse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen zu berücksichtigen. Der Förderungsrahmen beträgt 40 v.H. bis höchstens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.1 Regelfördersatz nach Nr. 5.2 Satz 1 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Der **Regelfördersatz** zur Teilfinanzierung städtebaulicher Maßnahmen beträgt 60 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Er gilt für die städtebaulichen Maßnahmen von Gemeinden

- mit ausgeglichenem Haushalt (§ 75 Abs. 2 S.2 GO NRW),
- mit fiktiv ausgeglichenem Haushalt (§ 75 Abs. 2 S.3 GO NRW)
- genehmigten Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO NRW) und

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

- ohne signifikante Abweichungen vom Mittelwert der Arbeitslosenquote.

1.2 Zu- und Abschläge zum Regelfördersatz nach Nr. 5.2 Satz 2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Der Regelfördersatz ist mit einem Zu- und Abschlagssystem zum Strukturausgleich für die Komponenten „Arbeitslosigkeit“ und „finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden“ verbunden. Die Funktionsweise des Strukturausgleichs erfolgt durch eine Kombination nachfolgender Zu- und Abschläge zum Regelfördersatz:

- (a) Zum Strukturausgleich erfolgt **jeweils ein Zuschlag von je 10 v.H.** zum Regelfördersatz, wenn die städtebaulichen Maßnahmen in Gemeinden
- mit genehmigten Haushaltssicherungskonzept oder
 - mit genehmigten Haushaltssicherungsplan oder
 - nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept oder
 - nicht genehmigten Haushaltssicherungsplan und/oder
 - einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote liegen.
- (b) Bei städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinden,
- die nach den Finanzausgleichsregelungen finanzstark sind und/oder
 - die eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweisen,
- erfolgt **jeweils ein Abschlag** von 10 v.H. vom Regelfördersatz.

1.3 Bemessungsgrundlage für den Strukturausgleich für Kreise

Für die Kreise gelten die vorgenannten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass

- die Kreise als eigenständige Gebietskörperschaften in die Berechnungen eingehen,
- die Schlüsselzuweisungen an die Kreise sowie der Haushaltsstatus des Kreishaushaltes die Basis für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit bildet und
- der Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit sich auf der Basis der Arbeitslosen und Erwerbstätigen in den kreisangehörigen Gemeinden berechnet.

1.4 Sonderregelungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und des Regionalverbandes Ruhr

Städtebauliche Maßnahmen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbandes Ruhr können mit einem Fördersatz von 70 v.H. landesseitig finanziert werden. Das Zu- und Abschlagssystem nach Nr. 1.2 gilt nicht.

2. Sonderregelung EFRE- Programm 2014 - 2020

Bemessungsgrundlage für die Städtebauzuschüsse ist der durch die EU- Mittel nicht finanzierte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben (50 Prozent). Damit verbleibt eine hälftige Bemessungsgrundlage, für die die Regelungen nach Nr. 1 des Erlasses gelten.

3. Verfahren zur Festsetzung der Fördersätze, Anwendungsbereich der Fördersätze

Zuständige Stelle für die Festsetzung der Fördersätze ist der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW). Stichtag für die Festlegung des Merkmals „Haushaltsstatus“ im

Haushaltsplanungsjahr ist der 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres. Bemessungsgrundlage für das Merkmal „Arbeitslosenquote“ ist der Mittelwert der letzten beiden Vorjahre bezogen auf das Haushaltsplanungsjahr. Bei den Maßnahmen zur Städtebauförderung ist der Fördersatz anzuwenden, der bei der Neuaufnahme in das Landesprogramm festgelegt worden ist.

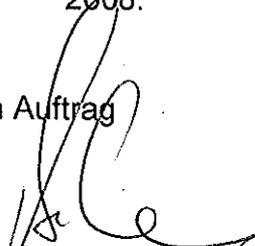
4. Ausnahmen

Ausnahmen vom Fördersatzerlass bedürfen der Einwilligung des Ministeriums.

5. Inkrafttreten

Dieser Fördersatzerlass tritt in Bezug auf die Neuregelung zur nationalen Kofinanzierung des EFRE- Programms 2014 bis 2020 am Tag nach der Bekanntmachung, im Übrigen zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt den Fördersatzerlass zur Städtebauförderung 2008.

Im Auftrag



Anne Katrin Bohle